

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	DRUCKSACHE	
Az.: 326-10	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 11.05.2022	56	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	31.05.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	03.06.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	22.06.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 32
Gefertigt: 32.4	Beteiligt: 32	Landrat gez. Radeck		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

16. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 56	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I.

5 Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat am 12.09.1980 eine Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs beschlossen. Diese Verordnung ist zwischenzeitlich mehrfach geändert worden, zuletzt am 12.12.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019.

10 Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN) hat am 20.12.2021 eine Anpassung der Beförderungsentgelte beantragt. Zur Begründung listet er eine Reihe von Punkten auf, die in den letzten Jahren zu erheblichen Mehrausgaben in den Unternehmen geführt haben.

15 **Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns**

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns auf 9,50 € ab 01.01.2021, 9,60 € ab 01.07.2021, 9,82 € ab 01.01.2022 und 10,45 € ab 01.07.2022 festgelegt.

20 *Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30 % durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit. Die Lohnkosten betragen ca. 65 % aller Kosten in einem Betrieb.*

25 *Vom Mindestlohn betroffene Unternehmen sind zur Kompensation gestiegener Lohnkosten gezwungen, ihre Preise anzuheben.*

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2 –Steuer

30 *Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieselkraftstoff eingeführt. Zunächst auf 25 €/Tonne ausgelegt, wird die Steuer jährlich um 5,00 €/Tonne auf 50,00 €/Tonne bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08 €/pro Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26 € und liegt für 2021 derzeit bei 1,60 €. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Steuereinführungen dieser Größenordnungen können vom Gewerbe nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/ Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen.*

40 **Inflationsrate**

45 *Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das Jahr 2020 lag bei 2,1%, die vergangenen drei Monate 2021 liegt die Rate aktuell bei 3,8 %, die höchste der vergangenen 20 Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.*

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 56	Jahr 2022

50 **Sonderfall Corona**

55 *Ein Teil der Unternehmer/-innen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Löhne aufgestockt. Die Nachfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch. Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet. Sichere Einnahmequelle sind zurzeit die Fahrten der Krankenbeförderungen.*

60 Zusammenfassend wird in dem Antrag Folgendes ausgeführt:

65 *Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die Unternehmerinnen und Unternehmer Augenmaß bewiesen. Der Landkreis Helmstedt nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein. Es werden lediglich die gestiegenen Kosten für das Taxigewerbe eichfähig auf den Grundbetrag, das Kilometerentgelt und die Wartezeit moderat verteilt. Die beantragten Entgelte liegen beim Grundpreis bei 2,63 %, bei den Kilometersätzen zwischen 4,00 und 4,75 %, und bei der Wartezeit bei 1,82 % höher.*

70 **II.**

75 Gem. § 39 Abs. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. § 51 PBefG hat der Landkreis Helmstedt als Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, der ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

80 Durch die vorgesehene Veränderung der Beförderungsentgelte würden sich z.B. die Kosten für eine Fahrt innerhalb der Stadt Helmstedt über eine Wegstrecke von 3 km tagsüber von 10,80 € auf 11,60 €, und nachts von 11,20 € auf 12,30 € erhöhen. Für die Überlandfahrt mit einer Entfernung von 15 km würde sich tagsüber eine Erhöhung von 35,20 € auf 38,70 € ergeben.

85 Die beantragte Beförderungsentgelterhöhung ist vom Grunde her nachvollziehbar und in der Höhe notwendig, um die wirtschaftlichen Belange der Taxiunternehmen zu berücksichtigen, da die Personalkosten den größten Posten an den Gesamtkosten einnehmen. Gleiches gilt für die Verkürzung der Wartezeit von 13,33 Sekunden auf 12,86 Sekunden.
90 Vergleichbare Anträge liegen benachbarten Landkreisen und Städten vor; auch dort soll den Anträgen entsprochen werden.

95 Dem Antrag des GVN für das Gebiet des Landkreises Helmstedt sollte entsprechend den vorstehenden Ausführungen gefolgt werden. Insgesamt bewirkt die beantragte Tarifierhöhung eine Entgelterhöhung um knapp 10 %. Auch ist festzustellen, dass aufgrund der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Situation mit weiteren Kostensteigerungen zu

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 56	Jahr 2022

rechnen ist, die sich auf die finanzielle Lage der Taxenunternehmen auswirken werden bzw. schon ausgewirkt haben.

100 Die geänderten Formulierungen zum Anfahrtsgeld im § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und 3 des Verordnungsentwurfs dienen der Verdeutlichung der bestehenden Regelung und stellen die einheitliche Verfahrensweise sicher.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für den Landkreis daraus nicht.

105 Anlage 1 erhält zur besseren Lesbarkeit die geltenden und nach entsprechender Beschlussfassung zu ändernden Bestimmungen, in der Anlage 2 ist der zu beschließende Verordnungstext dargestellt.

Auszug aus der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt in der Fassung der 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.12.2018

**§ 4
Grundentgelt**

- (1) 1a) Grundentgelt 3,70 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.
- 1b) Grundentgelt 4,10 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.
- (2) In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, das Anfahrts- und Beförderungsziel liegt außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles, in dem sich der Betriebsitz des Unternehmens befindet.

**§ 5
Errechnung des Entgeltes**

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt:
- 1a) Grundentgelt 3,70 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.
- 1b) Grundentgelt 4,10 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.

- 2) Zuzüglich 0,10 €
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m über 3.000 m für
jede angefangene Teilstrecke von 50,00 m.
 - 3) Zuzüglich eines Anfahrsentgeltes, wenn sowohl das Anfahrs- als auch das
Beförderungsziel außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehre-
ren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles liegt, in dem sich der Betriebssitz des
Unternehmens befindet.
- (2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Perso-
nen zu berechnen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim
Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis er-
scheint. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Besteigen der Taxe durch den Fahr-
gast von der Einsteigestelle ab eingeschaltet werden, ausgenommen bei Warte-
zeiten (§ 7 der VO).
- (4) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so
hat er das Grundentgelt zu entrichten.

Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Mindestfahrpreises ist in unmittelbarer
Nähe des Fahrpreisanzeigers an geeigneter Stelle, für den Fahrgast sichtbar, an-
zubringen.

§ 7 **Entgelt für Wartezeiten**

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,33 Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert ange-
zeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

16. Änderung zur
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis
Helmstedt

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs.1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 15. Änderungsverordnung vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 3,90 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“
§ 4 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 4,30 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“
§ 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:
„In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel liegen in der Gemeinde/Stadt bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteils, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Bei dieser Betrachtung zählen Emmerstedt und Helmstedt als ein Ortsteil. Gleiches gilt jeweils für Sunstedt, Rottorf und Königslutter sowie Esbeck, Hoiersdorf und Schöningen.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Beförderungsentgelt beträgt:
1a) Grundentgelt 3,90 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.“

1b) Grundentgelt 4,30 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 24:00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

2) zuzüglich 0,10 €

bis 3.000 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m

bis 3.000 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr für jede angefangene Teilstrecke von 37,04 m

über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m.

3) Zuzüglich eines Anfahrsentgeltes, wenn weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel in der Gemeinde/Stadt bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteils liegen, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Bei dieser Betrachtung zählen Emmerstedt und Helmstedt als ein Ortsteil. Gleiches gilt jeweils für Sunstedt, Rottorf und Königslutter sowie Esbeck, Hoiersdorf und Schöningen.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Besteigen der Taxe durch den Fahrgast von der Einsteigestelle ab eingeschaltet werden, ausgenommen bei Wartezeiten (§ 7 der VO) und zu erhebenden Anfahrsentgelten (§ 5 Abs.2 der VO).“
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 12,86 Sekunden zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Helmstedt, den .06.2022

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

(Radeck)